

Provisionsvereinbarung für PartyManager

Stand: 01. Januar 2021

§ 1 Provisionsanspruch

(1) Der PartyManager erhält für alle Verkaufsgeschäfte, die er persönlich unter Beachtung der PartyManager Vereinbarung für die Bezirkshandlung vermittelt, eine Provision. Geschäfte, die die Bezirkshandlung ohne sein Zutun im Einzelfall abschließt, gelten auch dann nicht als vom PartyManager vermittelt, wenn sie mit einem von ihm zuvor geworbenen Kunden abgeschlossen werden.

(2) Die Höhe der Provision, inklusive Inkasso-Provision, beträgt 20 % des Brutto-Verkaufspreises, solange der PartyManager durch persönliche Vermittlung einen provisionspflichtigen Gesamtumsatz (auf Brutto-Verkaufspreis-Basis) von € 2.250,00 noch nicht erreicht hat. Wird diese Schwelle erreicht oder ist sie bei Abschluss dieser Vereinbarung bereits erreicht, ggf. auch durch Tätigkeit für eine andere Bezirkshandlung, so gilt ab der auf das Erreichen der Schwelle folgenden Umsatzwoche ein Provisionsatz von 24 %. Besteht eine Umsatzsteuerpflicht, so wird eine gesonderte Vereinbarung mit der Bezirkshandlung abgeschlossen und die Provision wird zuzüglich des aktuellen Umsatzsteuersatzes berechnet. Ausgenommen von der Provisionspflicht sind Verkäufe nach Sondervereinbarung. Ein Provisionsanspruch besteht darüber hinaus nicht für solche Kaufpreisbeträge, welche auch der Kunde nicht in Geld bezahlt, sondern für die ihm ein Garantie-Voucher angerechnet wird.

(3) Klargestellt wird, dass eine Provision nach dieser Provisionsvereinbarung nicht für solche Verkaufsgeschäfte beansprucht werden kann, die von der Bezirkshandlung online unter www.tupperware.de getätigt werden. An derartigen Verkäufen partizipiert der PartyManager nur nach Maßgabe einer entsprechenden Zusatzvereinbarung, sofern er diese mit der Bezirkshandlung abgeschlossen hat.

(4) Der Provisionsanspruch entsteht, sobald und soweit der Kunde den Kaufpreis für das provisionspflichtige Geschäft zahlt. Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen entfällt der Anspruch auf Provision insoweit, als feststeht, dass der Kunde nicht leistet; bereits empfangene Provisionsbeträge sind in diesem Fall zurückzuerstatten. Der Anspruch auf Provision entsteht auch dann, wenn der Kunde nicht leistet und die Nichtleistung darauf beruht, dass die Bezirkshandlung das Geschäft ganz oder teilweise nicht oder nicht so ausführt, wie es abgeschlossen wurde. Im Fall der Nichtausführung gilt letzteres jedoch dann nicht, wenn die Nichtausführung auf Umständen beruht, die von der Bezirkshandlung nicht zu vertreten sind.

§ 2 Provisionskollision

Sind für ein Geschäft mehrere PartyManager oder andere Personen provisionsberechtigt, ist die Bezirkshandlung nur zur einmaligen Zahlung der Provision in ihrer gesamten Höhe verpflichtet. Die Bezirkshandlung wird die Provision unter den berechtigten Personen nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Umfangs der jeweiligen Mitwirkung verteilen.

§ 3 Abrechnung/Fälligkeit der Provision

(1) Die Bezirkshandlung wird dem PartyManager am ersten Werktag einer jeden Woche eine Abrechnung über die in der Vorwoche gemäß § 1 Abs. (4) entstandenen Provisionsansprüche zur Verfügung stellen.

(2) Mit der Abrechnung ist die Provision fällig und wird an den PartyManager ausgezahlt, soweit er sie nicht bereits mit Zustimmung der Bezirkshandlung von eingezogenen Kundenforderungen einbehalten hat.

(3) Provisionsvorschüsse werden nicht gezahlt.

§ 4 Dauer der Provisionsvereinbarung

Diese Provisionsvereinbarung wird bis zum 27.06.2021 geschlossen. Mit Ablauf des vorgenannten Datums endet die Gültigkeit dieser Provisionsvereinbarung, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung bedarf. Sie endet darüber hinaus auch dann automatisch, wenn die PartyManager Vereinbarung endet.